

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0132/2004

10. März 2004

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika
(KOM(2003) 627 – C5-0495/2003 – 2003/0245(COD))

Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatlerin: Nelly Maes

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	8

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(2003) 627 – 2003/0245(COD)).

In der Sitzung vom 23. Oktober 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0495/2003).

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit hatte in seiner Sitzung vom 10. September 2003 Nelly Maes als Berichterstatterin benannt.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 1. Dezember 2003, 20. Januar 2004 und 8. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Margrietus J. van den Berg, amtierender Vorsitzender; Marieke Sanders-ten Holte, stellvertretende Vorsitzende; Anders Wijkman, stellvertretender Vorsitzender; Nelly Maes, Berichterstatterin; Yasmine Boudjenah; John Alexander Corrie; Nirj Deva; Glenys Kinnock; Hans Modrow; Sérgio José Ferreira Ribeiro und Michel-Ange Scarbonchi (in Vertretung von Luisa Morgantini).

Der Haushaltsausschuss hat am 26. November 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika

(KOM(2003) 627 – C5-0495/2003 – 2003/0245(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 627)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0495/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0132/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 1a (neu)

(1a) Die Halbzeitüberprüfung umfasst Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika, von denen einige bereits in der im Jahr 2002 vorgenommenen Bewertung der Länderstrategie enthalten sind und im Richtprogramm 2003-2005 berücksichtigt wurden. Sie betreffen unter anderem die durchgängige Berücksichtigung

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

geschlechtsspezifischer Fragen auf allen Ebenen des Projektzyklus - von der Planung bis zur Durchführung-, die Rationalisierung der Verwaltungsverfahren, die Verbesserung der Kriterien für die Bewertung der Projekt- und Programmgestaltung sowie die Klarstellung der Bedingungen, zu denen eine Finanzhilfe aus Mitteln des Europäischen Programms für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) für regionale Programme gewährt werden kann. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage der Halbzeitüberprüfung bestimmte Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 angeregt.

Änderungsantrag 2

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ba (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1726/2000)

1a. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

(ba) Stärkung der Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen des Projektzyklus, insbesondere der Projektplanung, -durchführung und -bewertung;

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 6a (neu)

Artikel 9 Absatz 4 (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1726/2000)

6a. In Artikel 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

4. Im Rahmen der Vorschläge für die Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika sowie auch der künftigen Neuverhandlung des durch den Beschluss des Rates Nr. 1999/753/EG genehmigten Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit¹ ist dem Standpunkt des Europäischen Parlaments gebührend

¹ ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 1.

Rechnung zu tragen.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Während der Zeit der Apartheid wurden EU-Mittel über Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt, die die südafrikanische Bevölkerung bei ihrem Kampf gegen das Apartheidsystem unterstützen sollten. Nach den ersten demokratischen Wahlen in Südafrika im Jahr 1994 änderte sich die Art der Beziehungen der EU zu Südafrika. Nach ihrer Weiterentwicklung von einer ausschließlichen Unterstützung der NRO umfasst die Partnerschaft zwischen Südafrika und der EU nun eine breite Themenpalette, die Handel, Entwicklung und Fischerei einschließt. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit trug die EU seit 1996 durch das Europäische Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei. Im weiteren Verlauf wurde dann 1999 das Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen (TDCA) unterzeichnet, und Südafrika trat dem Abkommen von Lomé und dem Abkommen von Cotonou bei, hat aber keinen Anspruch auf eine Finanzierung aus dem EEF. Das TDCA, das derzeit teilweise in Kraft gesetzt ist, wird 2004 nach der Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten vollständig in Kraft treten.

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung

Mit einem Budget von 885,5 Mio. Euro bildet die Verordnung 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika die Rechtsgrundlage für die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Südafrika und der EU. Außerdem legt die Kommission nach Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung „dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Oktober 2003 eine Halbzeitüberprüfung und vor Auslaufen dieser Verordnung eine allgemeine Bewertung des Programms vor“. In diesem Kontext arbeitete die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung (KOM(2003) 627 endg.) und einen Bericht über eine Halbzeitüberprüfung des Europäischen Programms für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) aus.

Ziel des Kommissionsvorschlags zur Änderung der gegenwärtigen Verordnung ist es, folgende Bereiche kohärenter zu gestalten:

- 1. Geltungsdauer der Verordnung:** Obwohl die Verordnung eine Geltungsdauer von 7 Jahren hat, ist in Artikel 6 Absatz 1 eine dreijährige Programmierung vorgesehen. Um die Laufzeit des Programms mit der Geltungsdauer der Verordnung abzustimmen, ist eine Änderung erforderlich. Die Kommission schlägt eine Änderung von Artikel 6 vor, damit auch Vierjahresrichtprogramme möglich sind.
- 2. Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit:** Südafrika und die EU einigten sich auf die Bereitstellung von 15 Mio. Euro für die Umstrukturierung des Wein- und Spirituosensektors Südafrikas sowie für die Vermarktung und den Vertrieb südafrikanischer Weine und Spirituosen. Der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene finanzielle Bezugsrahmen von 885,5 Mio. Euro muss daher um die 15 Mio. Euro für die Umstrukturierung des Wein- und Spirituosensektors erweitert werden.

3. Regionale Zusammenarbeit: Zwar ist klar, dass Südafrika aus Programmen für regionale Zusammenarbeit und Integration direkt und indirekt Nutzen zieht, die Verordnung enthält jedoch keine Angaben über das Verhältnis zwischen den Beiträgen des EPRD und des EEF zur Finanzierung dieser Programme. Genauere Bestimmungen über die Finanzierung regionaler Projekte und Programme aus dem EPRD sind in Artikel 4 aufzunehmen.

4. Direkte Haushaltshilfe: Südafrika verfügt über einen hervorragenden Rahmen für öffentliche Ausgaben und über eine solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Das Land ist daher ein ausgezeichnete Partner für sektorbezogene Programme und für die Finanzierung durch direkte Haushaltshilfe. Diese Möglichkeit ist auch in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 1726/2000 vorgesehen, der Wortlaut ist jedoch etwas unklar („... auch in Form gezielter direkter Haushaltshilfen“) und könnte so ausgelegt werden, als seien nicht gezielte Haushaltshilfen ausgeschlossen. Es erscheint ratsam, jeglichen Zweifel auszuräumen.

5. Neue Haushaltsordnung der Kommission: Die Verordnung muss mit der neuen Haushaltsordnung der Kommission und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Einklang gebracht werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung einer einzigen Währung, der Form der Unterstützung, der Rolle der Intermediäre und der Verfahren.

6. Abkommen von Cotonou: Es ist auf Protokoll Nr. 3 zum Abkommen von Cotonou Bezug zu nehmen, in dem der Sonderstatus Südafrikas im Rahmen dieses Abkommens festgelegt ist.

7. Verweis auf den „geographisch zuständigen Ausschuss“: In der Verordnung ist von diesem Ausschuss die Rede, ohne dass er jedoch rechtlich eingesetzt wird. In der Praxis hat der EEF-Ausschuss die Funktion eines „Südafrika-Ausschusses“ übernommen. Es ist wichtig, dass dieser Ausschuss förmlich eingesetzt wird.

Die Berichterstatterin stimmt mit der in dem Kommissionsvorschlag geäußerten Auffassung überein und stellt fest, dass diese technischen Änderungen die allgemeinen politischen Leitlinien der Verordnung von 2000 nicht berühren.

Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich

In der Zeit nach dem Ende der Apartheid steht Südafrika vor zahlreichen Herausforderungen. Obwohl das Land im Bereich der politischen Demokratie enorme Fortschritte gemacht hat, besteht noch immer wirtschaftliche Apartheid. Nach der Bewertung der Länderstrategie der Kommission für Südafrika leben 50% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze, zählen die Einkommensunterschiede zu den größten in der Welt, ist ein massiver Zustrom in die städtischen Zentren zu verzeichnen und nimmt die Arbeitslosigkeit ständig zu. Außerdem zählt Südafrika zu den Ländern in der Welt, die die größte Ungleichheit bei der Einkommensverteilung aufweisen, und zwar erzielen die ärmsten 50% der Bevölkerung nur 11% des Volkseinkommens, während die reichsten 7% 40% des Volkseinkommens kontrollieren.

In der Bewertung wird auch auf die Auswirkungen der wirtschaftlichen und industriellen Umstrukturierung hingewiesen, die mit der Liberalisierung und dem massiven Stellenabbau im primären Sektor der Goldminen und der Landwirtschaft einhergeht. Obwohl sich der Anteil der schwarzen Bevölkerung am Volkseinkommen von 30% im Jahr 1991 auf 36% im

Jahr 1996 erhöht hat, ist das Einkommen der ärmsten 40% der schwarzen Haushalte in der gleichen Zeit um 20% zurückgegangen.

In Anbetracht dessen hebt die Berichterstatterin hervor, dass als Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Südafrika gelten sollte, einen Beitrag zur Verringerung der Kluft zwischen Reich und Arm zu leisten und den allgemeinen Lebensstandard des ärmsten Teils der Bevölkerung zu verbessern.

Empfehlung

Die Entwicklungs- und die Handelspolitik müssten auf die Verringerung der Armut, die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Gerechtigkeit, die Schaffung von Wohlstand und die gerechte Verteilung der Einkommen sowie auf die allgemeine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ausgerichtet sein.

Die Bekämpfung der Armut und Unsicherheit muss bei den strukturellen Ursachen der Armut in Südafrika ansetzen, und es müssten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Land, Wasser, biologischer Vielfalt und anderen Ressourcen zu fördern. Die Politik müsste so konzipiert werden, dass die landwirtschaftlichen Einkommen nachhaltig gestützt werden, um den Wanderungsstrom in die Städte zu verringern.

Die jüngste Choleraepidemie, von der fast 250.000 Menschen betroffen waren, ist ein deutliches Zeichen für das Auftreten armutsbedingter Krankheiten, wenn es keinen Zugang zu erschwinglichem sauberem Trinkwasser gibt. Die südafrikanische Regierung hat den Zugang der Bevölkerung zu Wasser zu gewährleisten und ihre Verpflichtung zur Achtung dieser grundlegenden Menschenrechte einzuhalten, und der Beitrag der EU ihrerseits sollte darauf abzielen, den Bedarf der Bevölkerung zu decken.

Der HIV/AIDS-Pandemie, von der rund 11,4% der 40 Millionen Einwohner Südafrikas betroffen sind, sollte im Rahmen der Finanzierung der EU Priorität eingeräumt werden, und die örtliche Bevölkerung sollte an der Durchführung des Programm voll beteiligt werden.

Die Finanzierungsverfahren der EU sollten vereinfacht und so konzipiert werden, dass die lokalen NRO, Frauenorganisationen und sonstige lokale Akteure leichten und transparenten Zugang haben, und diese sollten in die Planung, Durchführung und Bewertung der Projekte einbezogen werden.

Geschlechtsspezifische Fragen sollten auf allen Ebenen des Projektzyklus verfolgt werden, um die Beteiligung von Frauen bei der Projektplanung, -durchführung und -bewertung zu stärken.

Vor der Durchführung der Projekte müsste eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, und diese müsste integrierender Bestandteil der von der EU finanzierten Projekte sein.

Das Europäische Parlament sollte sich außerdem in Bezug auf die folgenden in der Bewertung angesprochenen Punkte Gedanken machen:

- schleppende Verwaltungsverfahren;

- geringe Wirksamkeit der Programme aufgrund von Problemen bei ihrer Konzipierung;
- unterschiedliche finanzielle Ergebnisse aufgrund des Mangels an technischen Möglichkeiten und der unzureichenden Kapazitäten zur Verwendung der bereitgestellten Mittel.